

Leitsatz

Eine der Fremdwerbung dienende, hinterleuchtete Großwerbeanlage, die im Interesse einer Vergrößerung der Ausstrahlungswirkung der wechselnden Werbebotschaften in einer Höhe von 2,50 m postiert ist, stellt bei bestehenden Sichtbeziehungen zu einem Baudenkmal regelmäßig eine wesentliche denkmalschutzrechtliche Umgebungsbeeinträchtigung dar.

Aus den Gründen:

Der Ag. hat zutreffend dargelegt, dass von der Mega-Light-Werbeanlage für Wechselwerbung an dem Standort B.-Allee/F.-Straße wesentliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes für einen Teil der in unmittelbarer Umgebung befindlichen Denkmale ausgehen und damit der Versagungsgrund des § 11 Abs. 2 Satz 2 DSchG i. V. m. § 10 DSchG vorliegt.

Dass zwischen der Werbeanlage und der gegenüberliegenden Dorfkirche W. ... Sichtbeziehungen größeren Ausmaßes bestehen, hat das VG in seinem Beschluss ausgeführt....

Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz ergänzt den bauordnungsrechtlichen Umgebungsschutz. Danach darf die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist, nicht durch bauliche Anlagen so verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden (OVG Berlin, Urteil v. 7. 5. 1999, LKV 2000,123.) Damit soll gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter ausübt, nicht geschmälert wird (Vgl. OVG NI., Urteil v. 28. 11. 2007 – 12 LC 70/07–, zitiert nach juris.) Das heißt nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (OVG NI Urteil v. 28. 11. 2007, a. a.O.).

An diesen Maßstäben gemessen stellt eine der Fremdwerbung dienende, hinterleuchtete Großwerbeanlage, die im Interesse einer Vergrößerung der Ausstrahlungswirkung der wechselnden Werbebotschaften auf einem Monofuß in einer Höhe von 2,50 m postiert ist, bei bestehenden Sichtbeziehungen zu einem Baudenkmal regelmäßig eine wesentliche Umgebungsbeeinträchtigung dar.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts bestehen keine Besonderheiten, die zu einer abweichenden Beurteilung im konkreten Fall führen könnten. Soweit das VG die gesamte unmittelbare Umgebung des Denkmals als bereits erheblich vorbelastet und damit beeinträchtigt ansieht und deswegen eine Verlagerung der

Beurteilungsmaßstäbe auf ein niedrigeres Niveau annimmt, kann dem nicht gefolgt werden.

Allein der Umstand, dass das Grundstück, auf dem die Werbeanlage errichtet ist, unbebaut ist und als Parkplatz genutzt wird, führt angesichts der im Übrigen geordneten und historisch gewachsenen, durch Neubauten ergänzten Umgebungsstruktur nicht zu einer städtebaulich in vergleichbarem Maße „offenen“ Situation in der Umgebung des Denkmals Dorfkirche. Die Ast. strebt im Übrigen eine dauerhafte Aufstellung der Werbeanlage an. Es fehlt damit auch an einer – für die Öffentlichkeit erkennbaren – Übergangssituation. Der Senat teilt auch die weitere Annahme des VG nicht, dass durch die Oberleitungsmasten, Straßenlaternen, Verkehrsschilder und die Haltestellenwerbung in der B.-Allee eine denkmalrechtlich relevante Vorbelastung der Umgebung eingetreten ist. Gerade ein Baudenkmal im innerstädtischen Bereich steht regelmäßig nicht isoliert im Straßenbild. Sichtbezüge zu anderen Gebäuden und Anlagen des Straßenverkehrs sind ebenso typisch wie unvermeidlich. Abgesehen von besonderen Konstellationen stellen daher die vom Verwaltungsgericht erwähnten, dem Verkehr einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs dienenden Anlagen, die von dem Betrachter als typischer Bestandteil des öffentlichen Straßenraums erkannt und diesem zugeordnet werden, bei der Betrachtung der Baudenkmale regelmäßig keine denkmalrechtlich relevante Vorbelastung dar (OVG Berlin, Beschluss v. 3. 4. 2002 2 N 13.01.). Dies gilt auch, soweit die Rückseite eines Vorwegweisers, die Dorfkirche von einem nördlichen Standort aus teilweise verdeckt. Auch durch die Werbung an der Straßenbahnhaltestelle in Höhe der Dorfkirche ist auf Grund der besonderen Zweckbestimmung der Haltestelle einerseits und des geringen Formats der in die Haltestelle integrierten Werbeanlage andererseits noch keine Situation eingetreten, die zu einer Modifizierung des Beurteilungsmaßstabs führte. Die Fremdwerbeanlagen im Euroformat an der Brandwand des Gebäudes B.-Straße 191 und neben dem Gebäude B.-Allee 180 (ehemaliges Pfarrhaus) sind ebenfalls nicht in dem Sinne vorbelastend, dass sie zu einer Reduktion des Beurteilungsmaßstabs für weitere Fremdwerbeanlagen führen könnten. Beide Werbeanlagen verdecken die Kirche und die ebenfalls denkmalgeschützte Einfriedungsmauer der Kirche selbst nicht und befinden sich – anders als die streitgegenständliche Anlage – nicht in unmittelbarer Umgebung des Baudenkmals. Insbes. die parallel zur Straße angebrachte Werbetafel neben dem ehemaligen Pfarrhaus kann überdies kaum zusammen mit der Dorfkirche und deren Einfriedung gleichzeitig in den Blick genommen werden. Ähnliches gilt für die in Höhe des zweiten bis dritten Obergeschosses angebrachte Werbeanlage an der Giebelwand B.-Allee 191. Diese ist vor allem auf „Fernwirkung“ angelegt und soll den aus nördlicher Richtung die B.-Allee befahrenden Autofahrer frühzeitig auffallen, während durch den hohen Anbringungsort für die herannahenden Autofahrer und Fußgänger kaum eine gemeinsame Blickbeziehung mit dem Baudenkmal Dorfkirche besteht. Die offensichtlich nicht genehmigte und häufiger wechselnde, kleinformatige und in geringer Höhe angebrachte Zaunwerbung unterhalb der Werbeanlage der Ast. ist von ihrer Größe und ihrem Anbringungsort her ebenfalls nicht geeignet als erhebliche Vorbelastung gewertet zu werden, zumal ihr etwas Provisorisches anhaftet.

Die Rücknahmeentscheidung weist auch im Übrigen keine Rechtsfehler auf. Darauf, ob die bereits vorhandenen Fremdwerbeanlagen genehmigt sind oder nicht, kommt es – anders als das VG von seinem Standpunkt aus zutreffend annimmt – nicht entscheidend an. Angesichts der offensichtlich fehlenden Genehmigungsfähigkeit der Werbeanlage und damit der Rechtswidrigkeit der fiktiven Baugenehmigung ist es

auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht zu beanstanden, wenn der Ag. gegen diese neu hinzukommende Anlage sogleich vorgeht ohne gleichzeitig gegen andere, vor längerer Zeit errichtete Werbeanlagen, bei denen die Genehmigungslage unklar ist, vorzugehen. Die streitgegenständliche Werbeanlage ist darüber hinaus auf Grund ihres Anbringungsortes in unmittelbarer Nähe zu dem Baudenkmal nicht mit den anderen großflächigen Werbeanlagen vergleichbar.

Ergibt eine Prüfung der Erfolgsaussichten mithin, dass die fiktive Baugenehmigung offensichtlich rechtswidrig war, überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Rücknahmeentscheidung das private Aussetzungsinteresse der Ast., da keine besonderen Umstände erkennbar sind, die trotz offensichtlicher Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts ausnahmsweise das sofortige Vollziehungsinteresse ausschließen. Dass die Ast. auf Grund der für sofort vollziehbaren Rücknahme nicht die fiktiv erteilte Baugenehmigung dauerhaft ausnutzen kann, stellt keinen solchen besonderen Umstand dar. Die fiktive Baugenehmigung nach § 70 Abs. 4 Satz 3, 1. Hs. BauO B ist keine Sanktionsnorm für eine verzögerte Sachbearbeitung, die eine der Materiellrechtlichen Lage widersprechende Legalisierung einer baulichen Anlage ermöglichen soll, sondern sie dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens und ermöglicht es der Baugenehmigungsbehörde, auf eine förmliche Bescheidung im vereinfachten Verfahren gänzlich zu verzichten. Dies ergibt sich aus der Möglichkeit des Bauherrn, auf den Eintritt der Fiktion im Interesse einer auch „materiell-rechtlich substantiierte(n) behördliche(n) Entscheidung“ zu verzichten, (Vgl. AH-Drucks. 15/3926, S. 130.) sowie aus der Notwendigkeit, eine Bestätigung der Genehmigungsfiktion ausdrücklich zu beantragen. Der Ag. weist schließlich auch zu Recht darauf hin, dass die Ast. aus den vorangegangenen Streitverfahren wusste, dass eine Genehmigung an diesem Standort von der Antragsgegnerin abgelehnt wird, und der Ag. die lediglich fiktive Baugenehmigung zurücknehmen wird. Indem sie gleichwohl die Werbeanlage errichtet hat, hat sie das mit einem späteren Rückbau verbundene Risiko in Kauf genommen.